

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Sonthofen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sonthofen
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sonthofen, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können sein:
  - 1.1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
  - 1.2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
  - 1.3. fördernde Mitglieder,
  - 1.4. Ehrenmitglieder.

Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter ( siehe Art. 7 bayerisches Feuerwehrgesetz). Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Aktive Mitglieder sollen ihren Wohnsitz in Sonthofen oder einer Nachbargemeinde haben und für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft durch persönliche Unterrichtung darüber dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - 1.1 mit dem Tod des Mitglieds,
  - 1.2 durch Austritt,
  - 1.3 durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - 1.4 durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, (z. B. durch unehrenhaftes Benehmen in oder außer Dienst, fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst) durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen wird das Recht eingeräumt, persönlich vor dem erweiterten Vorstand Gründe gegen seinen Ausschluss vorzutragen. Die endgültige Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Von den passiven und fördernden Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe der erweiterte Vorstand festsetzt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- 1.1. dem Vorsitzenden, der zugleich Kommandant ist
- 1.2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich stellvertretender Kommandant ist
- 1.3. dem Schriftführer
- 1.4. dem Kassier

2. Die unter Absatz 1 Nr. 1.1 bis 1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von den aktiven Mitgliedern auf sechs Jahre gewählt. Als Bewerber kommen nur aktive Vereinsmitglieder in Betracht. Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf es keiner separaten Abstimmung. Das Ergebnis der gemeindlich durchgeführten Kommandantenwahl ist zu übernehmen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

## **§ 9 erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- 1.1 den Mitgliedern des Vorstands (§ 8)
- 1.2 den Führungsdienstgraden der Freiwilligen Feuerwehr Sonthofen
- 1.3 den 2 Vertrauensleuten der Mannschaft
- 1.4 den 2 Vertretern der passiven Mitglieder
- 1.5 dem Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Sonthofen

Führungsdienstgrade werden gemäß Art. 8 bayerisches Feuerwehrgesetz vom Kommandanten ernannt. Der Jugendwart wird ebenfalls vom Kommandanten ernannt.

Die Vertrauensleute werden auf die Dauer von 3 Jahren von den aktiven Mitgliedern gewählt. Vorstandsmitglieder und Führungsdienstgrade dürfen an dieser Wahl weder wählen noch gewählt werden. Zur Wahl kann nur vorgeschlagen werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 2 Jahre aktives Mitglied war und immer noch ist.

Die Aufgabe der Vertrauensleute ist es, die Belange der Mannschaft zu vertreten, die Kameradschaftspflege zu fördern und den Vorstand bei seiner Aufgabenwahrnehmung gegenüber der Mannschaft zu unterstützen.

Die beiden Vertreter der passiven Mannschaft werden von den passiven Mitgliedern auf 6 Jahre gewählt.

Das Amt eines Mitglieds des erweiterten Vorstands erlischt mit dessen Tod, dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
- 1.2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
- 1.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- 1.4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 1.5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,

Der Vorsitzende und stv. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26.2 BGB. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stv. Vorsitzende den Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf. Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende einzelne Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von € 1.000,00 alleinig und bis € 2.500,00 gemeinsam mit den weiteren Mitgliedern des Vorstands vornehmen. Für Rechtsgeschäfte über € 2.500,00 ist die Zustimmung des erweiterten Vorstands mit einfacher Mehrheit erforderlich.

## **§ 11 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Grundsätzlich ist für alle Vereinsangelegenheiten der Vorstand zuständig. Folgende Angelegenheiten sind dem erweiterten Vorstand vorbehalten.

1. Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, welche den Gegenwert von € 2.500,00 übersteigen.
4. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.

## **§ 12 Sitzung des Vorstands und des erweiterten Vorstands**

1. Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die regelmäßigen Zusammenkünfte sind dem Dienstplan der Feuerwehr zu entnehmen. Als Einladung zu diesen gilt die Veröffentlichung des Jahresdienstplans. Wenn Eile geboten ist können Sondersitzungen auch auf anderem Wege einberufen werden. Die Ladungsfristen gelten dann nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erweiterte Vorstand. Dem Vorstand steht es frei, Entscheidungen dem erweiterten Vorstand zu übertragen.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

2. § 12 Absatz 1 gilt für den erweiterten Vorstand entsprechend. Für die Beschlussfähigkeit ist in diesem Fall die Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder notwendig.

## **§ 13 Kassenführung**

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und durch Eigenleistungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Pflichtaufgaben der Kommune sind zu berücksichtigen, dürfen aber durch Vereinsmittel unterstützt werden.

2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur unter Berücksichtigung der Verfügungsgewalt der Vereinsorgane aus § 10 vorgenommen werden.

Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 6 Jahre durch die Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 14 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1.1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
- 1.2. Genehmigung der Jahresrechnung,
- 1.3. Entlastung des Vorstands,
- 1.4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer (§8 Punkt 2 gilt entsprechend)
- 1.5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- 1.6. Bekanntgabe von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, am Samstag vor dem Versammlungstermin, zusätzlich aber noch mindestens 14 Tage vorher, durch Veröffentlichung im Allgäuer Anzeigebblatt einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet der Vorstand.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Er hat die Aufgabe, für den sachgemäßen und möglichst reibungslosen und zügigen Ablauf zu Sorgen. Er kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Helfer bedienen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden. Dieser wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Versammlung per Akklamation mit einfacher Mehrheit legitimiert.

2. In der Mitgliederversammlung sind die aktiven und passiven Mitglieder stimmberechtigt. Bei der Wahl der Vertreter der passiven Mitglieder im erweiterten Vorstand sind nur die passiven Mitglieder stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der aktiven Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen aktiven und passiven Mitgliedern dies beantragt.

Durch die Personalunion von Kommandant = Vorsitzender und stellvertretendem Kommandanten = stellvertretender Vorsitzender ergibt sich die Übernahme des Ergebnisses der durch die Stadtverwaltung durchgeführten, geheimen Kommandantenwahl.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 16 Ehrungen / Beförderungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
2. das Vereinsehrenzeichen verliehen werden,
3. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem erweiterten Vorstand. Belobigungen und Vergaben des Vereinsehrenzeichens können vom Vorstand vorgenommen werden.

Soll ein Vorstandsmitglied gemäß § 16 1-3 geehrt werden, obliegt dies dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beförderung zum Oberfeuerwehrmann erfolgt nach Ableistung von 5 Jahren aktiven Dienstes.

Zum Hauptfeuerwehrmann wird vom Vorstand ernannt, wer sich durch besondere Leistung im aktiven Dienst auszeichnet.

## **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05.01.2010 mit einem Abstimmungsergebnis beschlossen. Die Satzung wird der Stadt Sonthofen, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Sonthofen, 05.01.2010